

— Aussagen von Vertretern der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

Andere als die im Gesetz aufgezählten Mitteilungsquellen dürfen im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik nicht verwendet werden. Hat z. B. ein Richter außerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung eine Tatsache unmittelbar selbst wahrgenommen, die zum Gegenstand der Beweisführung gehört, darf er über die Tatsache in dem Strafverfahren, in dem er als Richter teilnimmt, nicht aussagen. Er kann sein Wissen darüber nur als Zeuge vermitteln und muß folglich in dieser Strafsache aufhören, Richter zu sein. Das gleiche gilt für den Schöffen, den Staatsanwalt, den Verteidiger, den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger.

Die Beweistatsache ist weder identisch mit der in der Vergangenheit geschehenen Handlung, noch mit der zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsache, z. B. daß der Beschuldigte mit einer für die Verkehrssituation zu hohen Geschwindigkeit gefahren ist. Das in der Vergangenheit durch den Zeugen beobachtete Ereignis hat in seinem Gedächtnis eine Erinnerung hinterlassen.

Vermittelt durch die Zeugenaussage, als einer Mitteilungsquelle, erhält der Kriminalist eine Information darüber, an welche Wahrnehmung sich der Zeuge zu erinnern glaubt. Wenn die Information wahr ist, kann sich der Kriminalist auf sie stützen und aufgrund dieser und anderer Beweistatsachen die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen feststellen.

*Gleichgültig, ob die Beweistatsache aus einer Aussage, aus einem Beweisgegenstand oder aus einer Aufzeichnung stammt, muß überprüft werden, ob sie wahr ist* Ohne festgestellt zu haben, daß und in welchem Umfang die Beweistatsache ein genaues Abbild der Wirklichkeit enthält, darf sie nicht als eine der Voraussetzungen für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten herangezogen werden.

Die Beweistatsache muß nicht nur wahr, sondern auch erheblich sein. Erheblichkeit nennt man diejenige Eigenschaft einer Beweistatsache, die es gestattet, von der Beweistatsache aus unmittelbar oder mittelbar auf eine zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache zu schließen. Sie beruht auf dem logischen Zusammenhang zwischen der Beweistatsache und den zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen. In einem Ermittlungsverfahren wegen unbefugten Waffenbesitzes ist die Zeugenaussage: „B. zeigte mir sein Jagdgewehr“, erheblich, denn aus der in ihr enthaltenen Beweistatsache folgt in bezug auf die zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache, daß der Beschuldigte eine Schußwaffe besaß. Unerheblich ist in diesem Strafverfahren beispielsweise, daß der Beschuldigte eine schlechte Ehe führte.